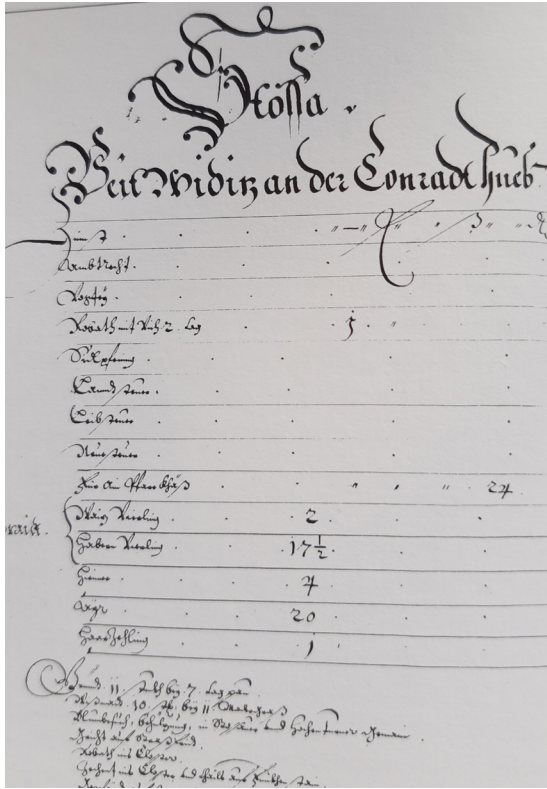


Solche Urbare lassen sich ab dem frühen 13. Jahrhundert nachweisen und bezeichnen in der Regel zu ökonomischen, administrativen oder rechtlichen Zwecken angelegte Aufzeichnungen von Liegenschaften, Abgaben und Diensten einer Grundherrschaft.



Ein Urbar wurde von Jahr zu Jahr weitergeführt und weist unter anderem die jeweilige Leistung eines bestimmten Bauern an die Grundherrschaft aus. Jeder Besitzer (Untertan) scheint in diesem Buch auf, denn jeder Besitzer hat ja das Recht auf genauen Ausweis der Forderungen seiner Herrschaft. Natürlich waren diese Forderungen keineswegs an alle Untertanen gleich, sie unterschieden sich im Gegenteil ganz stark untereinander. Einmal war die Größe des Besitzes entscheidend, denn es ist einleuchtend, dass von einem kleinen Bauern, einen Keuscher, nicht das Gleiche verlangt werden konnte, was von einem großen Bauern gefordert wurde. Dann kam auch noch die geographische Lage dazu, wobei sowohl die natürlichen Gegebenheiten als auch

die Entfernung zum Sitz der Herrschaft zu beachten waren. Das Erste wirkte sich vor allem auf die Abgaben aus (eine Mooswiese erbrachte etwa weniger Ertrag als ein fruchtbarer Ackerboden), das Zweite auf die persönlich zu erbringenden Leistungen (ein Untertan in Feistritz wird schwerer zur Heumad heranzuziehen sein, als ein Untertan in Maglern).

Dieses von, zwar ungleich verteilten, gegenseitigen Abhängigkeiten geprägte Leben endete, wie schon erwähnt, erst mit dem Beschluss des Reichtages von Kremsier 1849, der das Obereigentum, das der jeweiligen Herrschaft am einzelnen Bauerngut zukam, beendete. Doch scheint diese Last der Untertänigkeit in den Herrschaften des Unteren Gailtales, also auch in der Herrschaft Strassfried, etwas weniger drückend gewesen zu sein als anderswo. In mancherlei Hinsicht liebten die Grundherren ihre Untertanen etwas freier gewähren, solange die Bauern ihren Verpflichtungen nur pünktlich nachkamen. Vor allem wirtschaftliche Klugheit war dafür maßgebend, denn nicht nur eine so halbwegs gutgehende Landwirtschaft, auch Fuhrwerk und Handel brachten Einnahmen, die nicht nur dem Bauern selbst, sondern auch der Herrschaft zugutekamen. Gewannen die Huben und Keuschen an Wert, profitierte auch der Grundherr davon. Was ist aber nun der Unterschied von einer Hube und einer Keusche?

Grob gesagt bezeichnete man als Hube ein landwirtschaftliches Gut, welches mit einem Pflug bestellt werden konnte und eine Familie, wenn auch aufs einfachste, ernährte. Die Fläche, die so zur Bewirtschaftung gelangte, wurde vom Anfang des 9. Jahrhunderts bis ins 19. Jahrhundert mit etwa 30 Morgen Land angesetzt. Ein Morgen war die Fläche, die von einem einscharigen Pferde- oder Ochsenpflug an einem Vormittag gepflügt werden konnte.

Mit der Erfindung des Widerrist-Joches und später mit der Verwendung des Kummets wuchs die Pflugleistung der Zugtiere natürlich erheblich. In Österreich war als Maß jedoch das Joch üblich. Ein Morgen ist in etwa die Hälfte eines Joches, sodass die Bewirtschaftung einer Hube etwa 60 Joch entsprach. Ein Joch entsprach, je nach regionalen Unterschieden etwa 3.300 bis 5.800m<sup>2</sup>, die Fläche, die von einem Zugtier etwa an einem Tag gepflügt werden konnte. In der Herrschaft Strassfried wird man auf Grund der topographischen Gegebenheiten daher das Flächenausmaß wohl eher am unteren Ende, also bei 3.300m<sup>2</sup> ansetzen müssen.

Daneben gab es auch noch Dreiviertel- und Halbhuben, deren Größe schon in Richtung von Kleinbauern ging.

Als Keusche bezeichnete man den Besitz kleinster Anwesen, die weniger als 10 Joch Feld besaßen, also weniger als ein Viertelhubner. Dazu hatten Keuschler wenig Vieh und verfügten insbesondere über kein Pferd oder keinen Arbeitsochsen. Die Ernährung einer Familie war damit nicht gegeben und mussten sie vielfach anderweitig dafür sorgen, dass sie ihre Familie notwendigst über die Runden brachten, etwa als Hirte oder Tagelöhner.

Wie gesagt, das Verhältnis zwischen Untertan und Grundherr war keines, das beide Teile gleichmäßig in die Pflicht nahm. Trotzdem beobachteten die Untertanen genauest ihre Rechte und konnten, wenn notwendig, diese auch vehement einfordern. So ist aus der Chronik ersichtlich, dass etwa die Mönche des Arnoldsteiner Klosters nicht einmal mit ihren Untertanen aneinandergerieten, was sogar in Handgreiflichkeiten ausartete.

Nun, der Alltag der Bauern war sonst eigentlich wenig aufregend. Grund und Boden stand im Eigentum der Herrschaft und auch die Bauern selbst samt Familie

waren von dieser abhängig, sie waren der Herrschaft hörig.

Als Hörige werden mittelalterliche Bauern bezeichnet, die sich in Abhängigkeit von einem Grundherrn befanden. Diese Hörigkeit wurde auch an die Kinder weitervererbt. Hörige waren unfrei und bestimmten Beschränkungen unterworfen. Sie konnten bewegliches Eigentum besitzen, jedoch keinen allodialen Grundbesitz erwerben, also kein Eigentum an Land, über das sie als Eigentümer frei verfügen konnten. Sie waren an Land gebunden (Schollenpflicht), das einem Grundherren gehörte, der auch die niedere Gerichtsbarkeit über sie hatte. Sie bearbeiteten dieses Land mit der Verpflichtung zu unterschiedlichen Abgaben und Frondiensten an den Grundherren. Das Land und die es bearbeitenden unfreien Bauern bildeten eine untrennbare Einheit, die nicht aufgelöst werden konnte, d.h. das Land konnte nicht gesondert von den Bauern veräußert werden und umgekehrt. Und trotzdem waren sie keine Leibeigenen. Leibeigene waren Diener des Grundherrn, die dessen Grund und Gut bewirtschafteten.

Schollenpflicht besagt nichts anderes, als dass der Bauer verpflichtet war auf dem ihn überlassenen Grund zu wohnen, er hatte keine Möglichkeit, sich wo anders niederzulassen, etwa eines anderen Grundherrn Untertan, geschweige frei zu werden. Die Schollenpflicht verpflichtete aber auch den Grundherrn, er konnte, wie bereits angeführt, den Grund nur mitsamt dem Bauern an einen anderen Grundherrn verkaufen. Ein Verkauf nur des Bauern oder nur des Landes war unzulässig. Aus ökonomischen Gründen wurde diese Schollengebundenheit in der Praxis mehr oder weniger streng gehandhabt, so waren etwa Nachkommen von ansässigen Bauern durch den Mangel an Arbeitsplätzen teilweise gezwungen, auszuwandern.